

Joachim Ludolf Bassewitz von

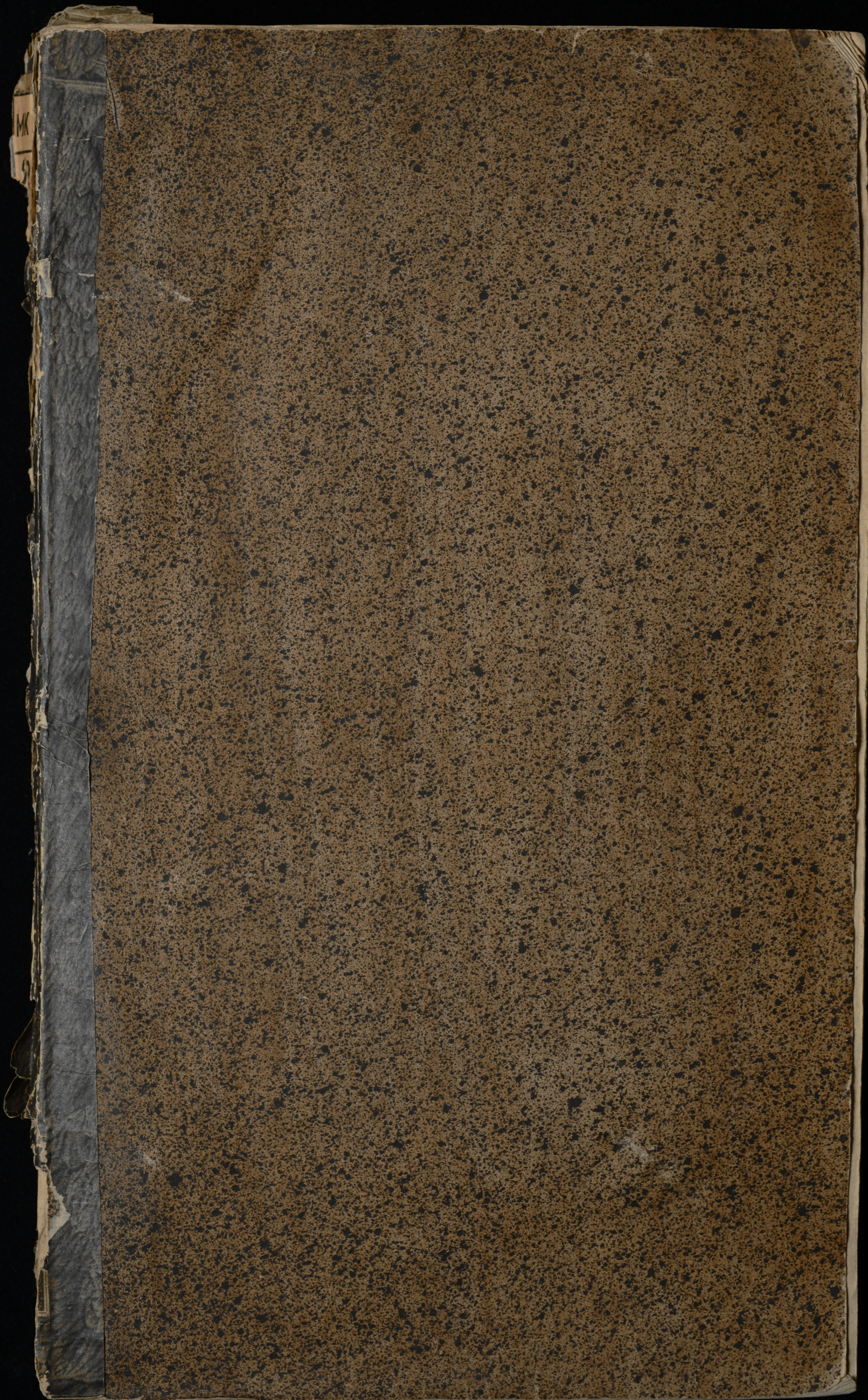
Votum consultativum des Herrn Land-Raths von Bassewitz auf Lühburgk, über das Gutachten, der auf dem vorjährigen Land-Tag erwehlten Committe, in Betref des Credit-Wesens, und was dem anhängig : Abgegeben auf dem Convocations-Tag zu Rostock den 28sten April 1768.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1768?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872468941>

Druck Freier  Zugang





Votum consultativum
des Herrn Land-Raths von Bassevitz auf Lühburgk,
über
das Gutachten,
der auf dem vorjährigen Land-Tag erwählten Committe,
in Betref des
Credit = Wesens,
und was dem anhängig.

Abgegeben auf dem
Convocations-Tag zu Rostock

den 28^{ten} April 1768.

Zum Druck befördert von einer ansehnlichen Menge

der

auf dem allgemeinen Landes-Convent zu Rostock
Anwesenden von der Ritterschaft.

1768.

Nach dem Auftrag des löbl. Corps soll ich mein rätliches Gutachten über das ganze Credit-Wesen, mithin über das Project abgeben, welches die auf vorigen Land-Tag gewählte Deputation, mit Zuziehung des C. A. vorgetragen, um den Credit wieder herzustellen, und künftig zu conserviren; auch über das, was gestern von Vorschlägen zum Vorschein gekommen.

Da ich selbst an der zuerst gedachten Arbeit, welche auch der erste Gegenstand der Prüfung sein soll, einigen Antheil gehabt; da die Personen, mit denen ich deputirt worden, mehrere Kenntniß und Erfahrung, als ich, besaßen, und ich also dem beliebten Placito nach Schuldigkeit gern beigetreten bin, so wird es mir schwer, mich selbst, und eine meine Achtung so sehr verdienende Versammlung öffentlich zu beurtheilen.

Wäre mein Vortrag in der grossen Deputation, uns in 4 Partien zu theilen, jede Partie unsern Aufsatz zu fertigen, und wann wir (wie wahrscheinlich) nicht Convenirten, solchen separat in die Aemter gehen zu lassen, genehmiget worden, ich glaube,

A

er

er wäre so wenig dem Auftrag der jüngsten, und der Erwartung der gegenwärtigen ansehnlichen Versammlung entgegen, als vielmehr demselben gemäß gewesen; weder das löbl. Corps, noch ich in meiner wenigen Person hätten uns über ein Project zwischen Ja und Nein gesetzt gesehen, dessen mit dem Geist der Weisheit und edlen Gesinnungen begabt gewesenen Verfasser in dem Eingang dem Lande die Wiederherstellung und Befestigung des Glors und der Ehre der Mecklenburgischen Stände, und Sicherheit wieder neue Concurse verspricht, von dem der E. A. der unsere Rechte und Freyheiten so rühmlich verteidiget, der des Vertrauens des Landes so würdig ist, die Hofnung schöpft, daß er zu dem heilsamen Endzweck des herzustellenden Credits führe.

Indessen, da ich meinem Amte nach schuldig bin, meine Meinung über Vorschläge so werth geachteter Männer zu äussern; da ich, als ein Mitglied des Corps, ein Interesse bei der Sache habe, so will ich die wenigen Gedanken ohnverholen mittheilen, die mir, nachdem ich in einem weder beeilten, noch durch den Vorwurf der Kosten beschränkten Zeit-Raum, die Projecte, deren Folgen so äußerst wichtig sein sollen, zu erwegen, und von dem Praejudicio Autoritatis zu abstrahiren im Stand gesetzt worden bin, beigegangen sind.

* * *

Dem Uebel, welches unser Vaterland denen seit zwanzig Jahren dasselbe betroffenen gar harten Unglücks-Fällen zu danken hat: Daß das baare Geld bei uns rar geworden, durch welches mancher sonst rechtschaffene Land-Mann so herunter gekommen, daß er, wann ihm Capitalien gekündigt worden, nicht im Stande gewesen, und zum Theil noch nicht ist, an deren Stelle andere zu erhalten, mithin denen gerichtlichen Anstellungen, Pfändungen, Executionen u. s. f. ausgesetzt wird, soll abgeholfen werden.

Der Vorwurf unserer Bemühung ist also, dahin zu sehen, wie wir ein Mittel ausfindig machen, dadurch der Mangel des Geldes abgeholfen, und die Familie, welche bedrenget ist, in dem Stand gesetzt wird, auswärtigen und einheimischen Capitalisten ihrer Forderungen halber gerecht zu werden.

Da wir bei gegenwärtiger Versammlung hierauf unser Augenmerk richten, so muß ich zuvörderst erinnern, daß ich in diesem Betracht, diesen Convent nicht als einen allgemeinen Landes-Convent, sondern als einen allgemeinen Ritterschaftlichen Convent ansehe, bei welchem die Landschaft eigentlich nicht zu concurriren hat.

Der Grund zu ihrer Anwesenheit ist freilich auf dem vorigen Land-Tag geleyet worden; allein, ob ein Unions-Berwandter bei Berathschlagungen über unsere Domestica als ein Freund erscheinen wird, der uns ohne Rücksicht auf sich, über das warnet, was zum Schaden gereicht, wann gleich ein oder anderes Individuum aus seinem Mittel von der intendirenden Einrichtung einen Nutzen hätte, oder ob in contradictorio

tradicitorio seine Stimme mit den unsrigen gelten sollen, um einen Ausschlag über die Gründe, die vor, oder wieder das Problema sind, zu geben? das ist eine andere, und, wann ich anders unserer Verfassung nicht ganz unfundig bin, so viel den letzten Passum betrifft, eine zu verneinende Sache.

Wie ein Stand in der Ritterschaft, oder alle dessen Glieder, mithin selbiges in Corpore das Geld-Negoce führen soll? Ob die Ritterschaft nöthig habe, durch ein Land-Hypothequen-Buch, durch eine Kleider-Ordnung, durch neue Gesetze, die Analogie von der berühmten Städtischen Policity- und Cämmerey-Commission bei sich einzuführen? kan die Ritterschaft vor sich selber wissen. Das ist ihr Domesticum; da schlagen die Rechte nicht mit hinein, daran die Landschaft Theil hat; darob entscheidet sie nach ihrem eignen Willen.

Man misdeute mich nicht, daß ich Städte vom Vortrage, und von Entschlüssen, die ihre Domestica angehen, hiedurch ausschliessen oder andeuten wollte, daß hier nicht allgemeine Angelegenheiten könten und sollten vorgenommen werden. Ich richte mein Absehen in diesem Augenblick lediglich auf unsern Privat-Credit. Städte sind uns, und mir in meiner Person, als Unions-Berwandte zu werth, als daß ich daran denken könte. Wir nehmen das, was sie gut finden bei sich anzuordnen, mit Freuden entgegen, weil auch wir unsere Schuldigkeit kennen, so bald sie im Vertrauen mit uns über ihre Domestica zu communiciren geneigt sind, sie über ihren Schaden zu warnen, ohne unser Votum, auffer in dem schon im Vergleich bestimmten Fall als decisivum auszugeben. Ich habe meine Erinnerung auch über das, was sie besonders angeht, über ihr Domesticum gemacht.

In dem circulirten Gutachten ist

Sub Lit. A.

die Thätigmachung der Landes-Gesetze wieder die unermögende Schuldner, als ein Mittel zur Wiederherstellung und künftiger Erhaltung des allgemeinen und besondern Credits vorgeschlagen worden.

Wann ich die Krankheit, daran unser politischer Körper leidet, recht eingesehen, so ist gewis die Unwürksamkeit der Gesetze, wieder die, welche theils der unglücklichen Zeiten wegen, theils wegen übler Wirthschaft oder Nachlosigkeit über ihr Vermögen Schulden gemacht, mit Ursachen, daß ein um Capitalien benötigter ordentlicher und sufficienter Wirthschafter, bei dem Geld-Mangel so schwerer zur Habhaftwerdung eines bedürfenden Capitals gelanget, weil man nur zu oft die Erfahrung gemacht, daß ordentliche und sufficiente Wirthschafter, unordentliche und insufficiente Wirthsche werden;

Allein, wann man auch jetzt den betrieglichen Schuldner, den Banqueroutier noch so hart bestrafte, wann man ihm, was das ärgste ist, Schild und Helm nehme, so würde zwar jedermann finden, daß man das gethan hätte, was man schon längst

hätte thun sollen, um einen Eindruck zu machen, und dem einreißenden Uebel zu wehren; allein, der so Geld benötigt ist, würde nun durch das Motiv dem Darleiher zum Herausrüken nicht bewegen. Provision und Douceurs sind die Lösung.

Bei der dermaligen Lage würde ich es also, als ein entferntes, obwohl in der Folge vor ein sehr nutzbares, und ohne Benachtheiligung unserer Existimtion nicht zurück zu lassendes Mittel ansehen.

Es sei mir vergönnet, bei dem Project sub A. einige Anmerkungen zu denjenigen zu machen, welche sowohl hier als nachhero bei den Beilagen F. a. und F. b. so gründlich und geschickt das Amt Schwerin angebracht, und die mir bei der gestrigen Vorlesung, daß sie berührt worden, nicht vorgekommen sind.

Wann nach dem §. 2. das Vermögen des *Debitoris Communis* also abgemessen werden soll, daß die Bestimmung geschehe in Ansehung eines Guthes, wann vorhero die Unterhaltungs-Kosten abgetragen sind, und andere unumgängliche Abgaben, nach den rein übrig bleibenden Aufkünften, so deucht mir, geschieht demselben, so bald die Frage von denen Capitalien ist, welche bekanntlich die Substantz des Vermögens afficiren, offenbahr zu nahe.

Man bezahlt Zinsen von seinen Einkünften, und da weiß ich, gelten keine Rechnungen vom Werth des Guths; allein da am Ende der in Concurs verfallene Schuldner doch sein Guth los schlagen muß, so kömt mir es vor, er wird wieder Creditor und certirt *de damno vitando*, wann man ihm bloß die Taxe nach denen Einkünften machte.

Soll in den Städten, nach oben angezogenem 2ten §. In Ansehung der liegenden Gründe, der Kauf-Brief, der Theilungs-Recess u. s. f. die Bestimmung des Vermögens vor den Bürger machen, so kan ich den Land-Mann, der am Ende alle ernehrt, in welchem der Grund des Flors eines Landes hauptsächlich liegt, wohl nicht blos nach den Revenuen beurteilen, und gegen ihn die Abmaße gerecht halten, um zum Zweck der Bestrafung wegen der auf ihm, mit oder ohne seine Schuld gekommenen Insolventz gegen ihn zu procediren.

Wird beim Mobiliari laut §. 2. eine Taxa der Sachverständigen zugelassen, welche auch keine Revenuen tragen, so deucht mir könte es bei einem Guth weniger difficultiret werden. Was ich mir die Freiheit genommen, ad §. 2. zu erinnern würde auch bei dem §. 7. Platz greifen, da einer nach Verflus des Conventional-Indults, sein Vermögen zum freien ungehinderten Verkauf denen Gläubigern abtreten soll.

Ueberhaupt, warum will man das *beneficium taxae et dationis in solutum* vor den Schuldner aufheben? Warum will man das *beneficium cessionis bonorum* so restringiren, und das nicht vor bona gelten lassen, was *re vera bona* sind? Dieses *Levamen inopiae debitorum*, daß er alles anrechnen kan, was irgends einen Preis hat, um seinen guten Nahmen zu salviren, daß er alles cediren kan, was er

sich

8.

5

sich selbst, mit Beifall aller Menschen, als Vermögen bishero angerechnet, liegt in Göttlichen und Menschlichen Gesetzen. Wann dein Bruder neben dir verarmet, sagt der erste Gesetzgeber, solt du nicht strenge mit ihm verfahren.

Ad §. undecimum möchte ich anmerken, daß derselbe in der vorliegenden Maaße leicht zu Misdeutungen Anlaß geben könnte. Ich denke: der ist nicht schlechterdings vor einen unvermögenden Schuldner zu halten, der seine Zinsen aus der Substantz seines Vermögens bezahlt, oder, um seine Zinsen zu berichtigen, neue Schulden macht. Bei denen Gütern gehöret die Waldung zur Substantz des Vermögens. Hat der Besizer die Fatalitet, daß ihm seine Revenuen zurücke bleiben, und er also nicht aus selbigen seine Zinsen entrichten kan, verkauft daher einige Eichen, Büchen, oder sonstiges Holz, um zu seinen Interessen zu gelangen, thut auch das einige Jahre hinter einander, so ist gewis die Substantz seines Vermögens angegriffen. Vorget er, wenn er etwa nicht sein Holz sogleich absetzen kan, von einem alten Oncle, Tante, die er einmahl erbet, oder von einem sonstigen Freunde in dem Nothstande ein oder anderes Capital, um Interessen zu halten, so ist allerdings sein Vermögen zum Zweck der Zinsen Zahlung mit einem neuen Capital beschweret. Könnte er darum nicht noch ein wohlhabender Mann sein? Exempel vergewissern uns das.

Daß wir in Mecklenburg unser Holz schonen, ist gewis unser Fehler nicht.

Wann nun auf das Gerüchte, welches einer vielleicht selber von seinem Holzverkauf ausbringet, oder welches aus der gutherzigen Erzählung des Darleihens an einem Dritten entspringet darum der Mann vor unvermögend passiren sollte, und das Gericht ex officio zum Zweck der Bestrafung wieder den Eigenthümer Untersuchungsweise verfahren könnte, so würde eben der wohlbehaltene Mann ohne Noth in Untersuchung und Prostitution gesetzt; oder wäre in dem Judicio ein praeponderirendes Membrum, bei welchem er vielleicht persönlicher Relationen oder Familient-Interesse willen nicht wohl befohlen wäre, so hätte dasselbe alle Gelegenheit, unter dem Schilde der Gesetze ihm etwas anzuhängen.

Ich hielte also dafür, daß, wann dem 1sten §. die Modification gegeben würde, der 11te §. so viel leichter rectificiret werden könnte.

Ad §. 23. und den mit ihm gleichen Inhalts seienden §. 23. halte ich davor, daß, so lange der Geld-Mangel in Mecklenburg dauert, die Arrest-Haltung vor denjenigen, welcher mit dem verfallenen oder gekündigten Capital länger als mit einem Termin über den schuldigen zögert, zum Zweck nicht führe, vielmehr ihn zurück setze.

Hat er, da er frei war, das Capital nicht überkommen können, wie vermag er dazu im Arrest zu gelangen?

Kommt er endlich par fatalitet noch endlich an einen Bucherer, so muß er alle harte Conditiones eingehen, die dieser nur verlangt, und hat noch den Schaden, daß seine Wirthschaft während seines Arrests ohne Aufsicht gewesen.

B

Bei

Bei glücklichern Zeiten hätte ich gegen die *SS.* so viel nicht, ob sie uns wohl gleich in die Zeit des Einlagers zurück und zu einer auf den Edelmann nicht sehr passenden Zwang hinzu führen scheinen; allein, wann ich nachhero *S.* 34. ansehe, wo, wann ein schwöcher Arrest die Verchtigung des Capitals nicht bewürfet, des Debiten Vermögen unter Curatel oder Administration gelangen soll, so finde ich doch nicht, und bleibt mir Zweifel übrig, wie dem Gläubiger durch diese Curatel oder Administration auch in glücklichen Zeiten geholfen wird.

Der dem Schuldner am Stande gleiche, und den Ruf eines ehrlichen Mannes und guten Hauswirths habende Curator komt zur Curatel, weil $\frac{10}{m}$ *Rthlr.* in *Termino* Anthoni nicht bezahlet worden.

Daß man auf einen Posten so viel schuldig sein könne hat er vielleicht nicht gedacht, und so viel kan er nicht schaffen, theils weil er keine Bekantschaft hat, und theils, weil ihn kein Capitaliste kennt.

Nun ist der Eigenthümer in Arrest gewesen; er hat den besten Curatorem, und doch ist der Creditor nicht um einem *Rthlr.* avanciret.

Wann es nicht zu einem Sequester kömt, und die machen auch leere Nester, so ist die Situation des mit einem Curatore versehenen Debitoris die bequemste. Er giebt seinem Creditori ferner kein gutes Wort, der Herr Curator mag davor sorgen.

Sub Lit. B.

Wird die Einrichtung eines Hypothequen-Buchs als dem allgemeinen und besondern Credit nothwendig zuträglich angesehen.

In der Conferentz, bei welcher ich gegenwärtig zu sein die Ehre gehabt, bin ich so frei gewesen, die *Negativam* zu behaupten.

Die dortmahls zum Theil vorgetragene, und mir ferner beigegangene Gründe, will ich hier wiederholen, und sie der Prüfung des *Pleni* überlassen.

Da ich selber ein Hypothequen-Buch errichtet, so halte ich mich nicht ganz für einen incompetenten Beurtheiler, über eine Einrichtung, welche ein grosser Theil, als eine auf bereits genehmigte und fest gesetzte Gründe gebauete, und nur nach der *quaestione: Quomodo?* zu beurtheilende Einrichtung sich vorspiegeln lästet.

Daß niemand leicht seine Umstände offenbahret, ist fast mit einem jeden, der nicht schwartzhaftig ist, gebahren. Der *Saz*, den die Römer hatten: *reipublicae interest, ne secreta patrimonii pardantur*, ist ein *Saz*, bei dem man fast behaupten könnte, daß eine *idea innata* statt finde. Es ist also die Bekanntmachung seiner Umstände ein Schritt, dem das allgemeine Vorurtheil widerspricht.

Da der Gedanke von einem Hypothequen-Buch nicht neu ist, gleichwohl in wenig Ländern vor die Ritterschaftlichen Eingeseffene und land-Begütherte das Hypothequen-Buch eingeführet worden, so schliesse ich mit Grunde daraus, daß es den Nutzen, den die gegenwärtige Vertheidiger desselben hoffen, nicht habe. Andere Ritterschaftliche

schaftliche Corpora sind eben so wohl im Nothstande gewesen, wie wir es jetzt sind. Ohne uns zu erniedrigen, dürfen wir sie wohl uns an Einsichten gleich setzen. Und daß die Curländische und unmittelbare Reichs-Ritterschaft noch mehrere Vorzüge, als wir, haben, und gewis an Eifer über die Erhaltung der Praerogativen uns nichts nachgeben, davon zeugen Acta publica zum Ueberflus.

Und sehen wir unsere Nachbahren an, die ein Hypothequen-Buch haben, sind die blühender, als wir? Klagen die nicht über Mangel von Credit? Ist da nicht eben so wohl Handel und Gewerbe niederliegend? Die sollten ja auf die Art im größten Flor sich befinden.

In einem Lande, das noch Ueberbleibsel von Republicanischen System hat, soll man so wenig als möglich sich zu Fertigung neuer Gesetze bereit finden lassen. Es gehöret eine große Perspicacitet dazu, um alle Fälle zu übersehen, da die Anwendung des Gesetzes der Freiheit nachtheilig werden kan. Hat man die Gesetze einmahl bewilliget, so ist keine Rückkehr. Wann denen Regenten einmahl aus freiem Willen ein Gesetz angetragen wird, dadurch man sie zum Mobile des Credits macht; wann einmahl öffentlich erkläret wird, daß das Hypothequen-Buch das Mittel sein soll, durch welches der Land-Begüterte zu Capitalien kommen kan, so gilt kein Ausruf mehr. Die ihre Güther zu Lehn aufgetragen haben, empfinden das. Vormahls Vasalli voluntarii, nun Vasalli necessarii.

Ein Particulier, den Familien- oder andere Umstände nötigen, ein Hypothequen-Buch zu machen (wann ihn das Glück begünstiget, daß er sein Guth durch Erbschaft, durch Heurath, durch Erwerb im Dienst frei machen kan) ist im Stande, sein Institutum wieder zu vernichten. Um Juristisch zu reden: A lege potest recedere, quam sibi dixit. Niemand hat ein Interesse, daß es bleibt; aber wann ich mit dem ganzen Corps, darin ich mich befinde, mit dem ganzen Lande ein Hypothequen-Buch beliebe, und es wollten auch 300 Stimmen gegen 100 es wieder aufrufen, so tritt das Interesse tertii ein. Das Gesetz bleibet auch wider meinen Willen, und komt mir, der ich vielleicht das Hypothequen-Buch nicht brauchte, wieder eine Noth an, die mich zur Aufnahme eines Capitals zwinget, so muß ich schon, um dem Creditori nicht einen zweideutigen Gedanken, über meinen guten Willen, in Ansehung der Sicherheits-Erteilung, zu geben, so bald er es begehret, zum Hypothequen-Buch gehen, und mich vom Landes-Fürsten garantiren lassen.

Aus dem Hypothequen-Buch siehet der auswärtige, oder einheimische Creditor wohl mit Zuverlässigkeit die Sufficentz des Vermögens seines Debitoris, allein das siehet er nicht, was die Vertheidiger des Hypothequen-Buchs so dreist versichern, daß er sein *Creditum* zu aller Zeit, wann es ihm gefällig, und er dessen benöthiget ist, wieder erhalten könne.

Der Landes-Vergleich machet uns auch in seinem 204ten S. Hoffnung, daß solche Münz-Sorte gäng und gebig werden solle, gegen welche wir, die irgend zum

Credit-Wesen benötigte grobe und andere Münz-Sorten in Silber und Gold zu billigen Preisen, und umsonst jedesmahl habhaft werden können; allein noch erwarten wir die Erfüllung dieser Hofnung. Nachdem man $N\frac{2}{3}$ oder schwer Geld benötigt, steigt oder fällt unser sonstiges Species-Geld.

Wäre Gedreng um Debitores, so möchte man zu allen Zeiten Geld erhalten können; aber so lange Gedreng ist um Creditirende, ist der Casus different. Ausser Terminen würde also wohl zu einem grossen Capital (des Hypothequen-Buchs ungeachtet) nicht können Rath geschaffet werden. Und um in Termin sich von seiner Schuldigkeit zu entledigen, muß derjenige, der uns das Capital wieder vorzustrecken versprochen hat, eben soviel Facilitet haben, sein Wort zu halten, als er facil war, zu versprechen, und nicht in denen letzten Tagen des Termins mit vielen Complimenten abschreiben, daß er bedauert auffer Stande zu sein die versprochene Assistance zu leisten, weil ihm die Gelder ausgeblieben sind, die er erwartet hat.

Wann ein Darleiher andere Absichten mit seinem Gelde bekommen; wann ihm ein Uebelwollender eine andere Anwendung seines Capitals angerathen, so ist man gewis wegen aussen bleibender, oder sich verzögernder Wieder-Bezahlung auffer Schuld.

Ohne Benachtheiligung seines Credits kan man nicht stets auf $\frac{2}{m}$ Rthlr. $\frac{4}{m}$ und $\frac{6}{m}$ Rthlr. negociiren, und man muß sich zuletzt denen in die Hände werfen, welche auf Speculation, und auf die Erwartung des vorbemelbeten Falls ihr Geld aufgehoben haben: und die sehen nicht bos auf die durch das Hypothequen-Buch habende Sicherheit. Sie wollen auch mit Sicherheit wuchern.

Und gewis, so lange nicht Geld in Menge da ist, ist das Hypothequen-Buch denen Wucherer zu ihrer Absicht ungemein beförderlich. Wann Cajus, Mevius, Titius zugleich $\frac{10}{m}$ Rthlr. suchen, so giebt der Darleiher zuverlässig dem am liebsten sein Geld, bei dem er den besten Weyrauch vor seine Gewinnsucht findet.

Das Hypothequen-Buch *coupiret* die Industrie des Land-Begüterten. Wer ehemals ein Gut antrat, darinnen er den 6ten Theil frei hatte, lebte gleichwohl ordentlich, lies es sich sauer werden, und ward mit Unglücks-Fällen von der Vorsicht verschont, der riß sich heraus, erhielt sich und seinen Geschwistern das väterliche Erbe, half sich noch wohl durch eine Heurath, und ward aus einem dürftigen ein beneideter Mann.

Hätte damahl das Hypothequen-Buch, und mit ihm der jetzige christlich verfolgende Sprach-Ton existiret; wäre damahls bekannt gewesen, daß er auf ein Gut von $\frac{60}{m}$ Rthlr. nur $\frac{10}{m}$ Rthlr. frei hätte? Schon hätte er selber das Herz nicht gehabt, sich damit zu befassen; schon hätte man ihm die Landes- und Amts-Anlagen, die Unglücks-Fälle so aufcalculiret, daß ihm von $\frac{10}{m}$ Rthlr. nicht viel übrig geblieben, wann man auch noch so billig gewesen wäre sein Eigenthum nach dem wahren Werth zu schätzen. Und wann er dann eines Capitals wäre benötigt gewesen, so hätte es geheissen: „Ach ja der Mann lässet sich wohl blut sauer werden, aber man weiß ja seine Umstände!“

„Er wird sich doch nicht halten können. Ich möchte es doch niemand raten, ihm ein Capital zu leihen. $\frac{10}{m}$ Rthlr. frei, was ist das in ein solches Guth? Die Zeiten können schlechter werden, und so ist dem Mann nicht geholfen, und man kömt um sein Geld. Aus Mangel von Hülfe, die ihm nicht wäre versaget worden, wann er seine Umstände verdeckt halten können, hätte seine jezt gesegnete Industrie aufgehört, und das nun erhaltene Guth wäre hingegangen.

Das *Hypothequen-Buch* *depretioriret* unsere Güther. Seine Absicht soll sein, den Creditorem mit Zuverlässigkeit zu überzeugen, daß er sein Geld sicher und wohl bestätigt habe. Nun gehet jederman zu Buch. Damit der Creditor die vorhin verlangte Zuverlässigkeit habe, muß er mit dem Debitore des Preises des Guthes einig sein. Der Debitor sagt: das Guth ist $\frac{70}{m}$ Rthlr. werth, davor hält es der Nachbahr, oder ein anderer, der sich ein Geschäfte daraus macht, seiner Mitbrüder Umstände zu wissen, nicht. Der oder die Creditores erfahren das; sie taxiren also das Guth geringer. Was bleibt dem Debitore übrig, als allemahl sein Guth unter dem Werth einzusetzen, damit er ja, vor den ihm gegonnten Credit, ein voll gedruckt, gerüttelt und überflüssiges Maaß der Sicherheit giebt; Und vor den Credit, der ihm noch gegonnt werden soll, wann er unter die Schwachen zu rechnen ist, da denke ich, wird er nicht viel aufstehen dürfen.

Den Theil der Mitbrüder, welchen das *Project* die Schwachen nennt, wirft also das *Hypothequen-Buch* übern Laufen, einmahl, weil er bis zum äußersten Werth nicht eintragen lassen kan, und da jezt wegen Geld-Mangels die Güther in ihren Preisen gefallen sind, solches auch zweitens nicht eintragen lassen will.

So bald nun dieser Theil bekannt machen muß, was er für Schulden hat, so heißt es: Was ist sein Guth werth? Nach denen vormahligen Preisen kan man sich nicht richten, denn die Güther sind gefallen. Was jezt der Preis werden mag, kömt darauf an, wann sich ein Käufer findet, oder was die Taxe herausbringt. Die Ungleichheit der vorigen, und der, durch die jezige unglückliche Zeiten, geminderten Preise, machet also, daß jezt die Substantz des Vermögens geringer ist.

Das Guth von $\frac{80}{m}$ Rthlr. ist wegen des Vieh-Sterbens, und wegen der aus Mangel haarer Hebungen nicht genug besorgter Gebäude $\frac{12}{m}$ Rthlr. weniger werth. Nun hat der Besizer noch $\frac{15}{m}$ Rthlr. im Guth frei. Auf ein Guth von $\frac{62}{m}$ Rthlr. nur $\frac{15}{m}$ Rthlr. frei zu haben, dabei kan ein Land-Mann, heißet es, nicht bestehen. Er qualificiret sich weder zum Conventional-Indult, noch zur Curatel. Er muß nur suchen aus dem Gedreng zu kommen, zu welchem Gedreng derjenige, der sein Guth gern vor sich, oder vor einen andern hätte, vielleicht mit hilfft. Statt er von denen, ob Gott will, sich bessernden Zeiten, hätte seine Erholung erwarten, und vielleicht noch einer unvermuthenden Verbesserung seines Vermögens theilhaftig werden können, so erleidet er den Verlust der *Depretiorirung*, an den er nicht den geringsten

Antheil hat, und siehet das Seinige in frembde Hände, und seine Familie ohne Resource. Wann in der Regierung Dessauische Principia herrschten, welcher glücklichster Zeit-Punkt, um die Zahl der Adellichen Güther zum Vortheil der Domainen zu verringern.

Daß das Hypothequen-Buch auf die Land-Begüterthe, die bis auf, oder ein wenig unter der Helfte schuldig sind, süßnehmlich passe, darin bin ich mit den Vertheidigern desselben einstimmig; allein, um in der 3fachen Classification einen Theil zu nutzen, und, wann ich sagen darf, schwach zu nutzen, ein System zu veranlassen, das dem einen Theil gar nicht hilft, dem andern aber schadet, sehe ich den hinreichenden Grund nicht ein.

Es ist allezeit nöthig, um Credit zu finden, daß man den Gläubiger zuverlässlich überzeugen könne, daß man Vermögen genug habe, um ihn ehrlich wieder zu befriedigen. Der Credit bestehet in der Meinung, die man von eines Mannes redlichen Herzen und oeconomischer Einrichtung hat. Beide Eigenschaften kan man ganz wohl einem wenig vermögenden Mann zutrauen. Wer über ein wenig treu gewesen, wird in der Folge über viel gesetzt. Wann mancher Kaufmann mit dem Fond seines Vermögens das vergewissern sollte, was er von andern an Capitalien, oder Waaren zu verkehren bekommt, so würde er oft zehnmal reicher sein müssen, als er wirklich ist. Pierre Hils in Hamburg hat sich durch Bezahlung der Subsidien viel Geld erworben, aber, wann er nicht Credit gehabt, der über den Werth von seinem Fond gegangen, niemals würde er vor Engelland haben zahlen können.

Und vermag denn der, so in das Hypothequen-Buch gehet, nur nach der Vertheidiger Meinung, den Weg zum Credit bei gekündigten Capitalien, bei eintretenden Unglücks-Fällen, bei dem seinen Kindern, oder Pupillen in Ausstattung oder Fortkommen im Dienst zu ertheilenden Vorschub, finden, wie werden es die Hannoveraner, als unsere nächsten Nachbahren machen? Sollten ihre Kinder wohl nicht, und sie selber, fortkommen können, ohne Hypothequen-Buch zu haben? Ich denke, sie kommen fort, und wir borgen oben drauf von ihnen, zum sichern Beweis, daß bei ihnen Geld roullirt, des wir nicht haben, und daß bei uns der Geld-Mangel ist.

Die Willkühr, welche einem jeden gelassen werden soll, ob er seine Land-Güther in das Hypothequen-Buch wolle verzeichnen lassen, oder nicht, preiser mir die Unschädlichkeit desselben nicht an.

Wann denen Landes-Herrn diese Einrichtung als eine gemein nützliche Einrichtung, als eine Einrichtung, die den allgemeinen und besondern Credit befördert, vorgebracht wird, was hat denn ein Particular für Willkühr? Soll er sich das Ansehen geben, daß er gemeinnützlich und das Wohl des Totalis und der Individuorum befördernden Einrichtungen nicht beitriff? Schon diese Beurtheilung würde ihm in den Gedanken anderer Leute Schaden thun, deren gute Meinung er erhalten soll.

Wann

Wann die Foule eilet, so muß der, welcher in der Foule sich befindet, mit eilen, oder er wird ecrasirt. Wieder den Stachel ist schwer lecken. Jeder Land-Begüterte in Mecklenburg hat Macht, mit den Seinigen zu schalten und zu walten, wie er will. Ohne Gesetz kan er ein Hypothequen-Buch machen. Und das Hypothequen-Buch, welches er errichtet, hat so viel Fidem vor sich allein, als was er in Gesellschaft von 200 errichtet. Was bringt also das allgemeine Buch für Nutzen? Mehr Fidem erwirbt es dem Particulier nicht. Sein Negoce facilitirt es nicht. Favorablere Taxe vor sein Vermögen erwirkt es ihm nicht. Wäre es also auch unschädlich, so wäre es doch überflüssig.

Keine Nation pralet mit ihren Schulden. Die Engländer allein halten sich dieses erlaubt. Diese stolze Bewohner der glücklichen Brittannischen Inseln, machen sich eine Ehre daraus ihr Debet zu sagen, weil sie ihr Credit in sich selbst finden. In dem sie also ihre Schulden offenbahren, so sagen sie auch, wie bevorzuget sie vor andern sind, daß sie fremder Hülfe nicht brauchen. Von England heisset es: Sibi soli sufficit; aber Mecklenburg will von andern haben. Um das zu erhalten, gehet es hin und exponiret der Welt seinen wenig blühenden Zustand. Mitleiden kan vielleicht das erregen, und Bedauern, daß man so herunter gekommen ist; aber noch habe ich ehe gesehen, daß man Bedrengte herunter gebracht, als daß man sie empor geholfen hat.

Daß das Land-Buch in der jetzigen Situation nicht hilft, weil nirgends ein Fond vorhanden, der darauf wartet, und dem zu Gefallen wir es errichten könten; daß es dem Mangel des Geldes nicht anders, als in einer süßen Hofnung zu Hülfe komt, ist wohl evident; aber auch in Absicht auf die Zukunft, wann wir es jetzt belieben, sind wir einsichtig genug, um voraus zu determiniren, daß es uns in der Folge ein unschädliches Mittel sei, wann wir auch jetzt die so genannte schwache Brüder, deren Sublevation, deren Erhaltung unser vorzügliches Augenmerk ist, nicht in Betracht ziehen wollen?

Wie! kan sich nicht einmahl ein übel wollendes, und den Landes-Fürsten hinreisendes Ministerium, die Kenntnis unserer Schwäche zu Nutze machen? Jetzt ist die Kenntnis legal, sonst beruhete sie auf Muthmassungen. Je mehr ich jemandes Schwäche kenne, desto leichter mag ich ihn überwinden.

Und wie dann, wann bei Invasionen die Vermögende das Opfer vor die Non Valenten werden müssen?

Risquiren wir auch nicht unsere aufferhalb Landes wohnende Verwandte, und unsere eigene, oder durch andere uns erweckte Freunde, die uns oft in der Stille, wider das Geboth, welches ihnen die Disposition ihrer Capitalien nicht weiter als in denen Staaten ihres Souverains erlaubet, mit Anlehnem affiliren?

Kan nicht einmahl ein oder anderer benachbarter Regent, mit dessen Vasallen und Unterthanen wir den meisten Geld-Verkehr haben, aus einem gegebenen oder genommenen Unwillen, diesen Befehlen, daß sie die Summen, welche sie in das Meck-

lenburgische

lenburgische Hypothek einzeichnen lassen, zurück nehmen sollen, und selbige, nachdem die Umstände eintreten, mit Gewalt zurücknehmen, mithin uns durch unser eigenes öffentliches Institutum, wie im vorigen Kriege mit dem Landes-Catastro, wehe thun?

Sobald aus einem Project mehr Schaden als Nutzen entstehen kan, so gehöret das Votum darauf, was die Römer abgaben, wann sie ein neues Gesetz nicht eingehen wollten. A. hieß ihr Zettel, das ist Antiquo, es bleibt beim Alten. Noch ist Mecklenburg bei seiner alten Einrichtung, noch ist es bei denen von Boreltern zur Bewahrung überkommenen Gesetzen glücklich gewesen. Neue Beliebungen haben ihm nicht grossen Vorteil gebracht.

Das Verboth wegen der Korn-Ausfuhr;
Errichtung der Steuer-Receptur;
Anstalten wieder Verschleppung der Vieh-Seuche;
Interimistische Bewilligung des schweren Münz-Fusses;
Beliebung des Imposten auf die ausgehende Wolle

Haben so viel inneres Misvergnügen erwecket, welches zum Theil noch dauret, daß wohl niemand unter gleichen Umständen die Wiederholung rathen, oder gerne sehen, und accordiren würde.

Ohne der blinde Verehrer alter Einrichtungen und Gewohnheiten zu sein, mag ich fragen: Sind wir nicht schon vormahls in eben solche Credit-lose Zeiten gewesen? Und was haben wir dann damahls für Mittel gebraucht? Waren die Folgen des 30-jährigen Krieges nicht noch betrübter vor Mecklenburg, als die Folgen der jetzt erlebten Unglücks-Fälle? Dieses zu verneinen wird wohl niemand wagen. Doch hat sich das Vaterland, unter Gottes Seegen, durch seine Industrie empor gebracht. Warum soll nun Gedult und Zeit unwürksam sein?

In desperaten Krankheiten muß man freilich desparate Mittel wehlen; aber es muß auch wirklich ein Mittel vor die Krankheit sein. So übel es vor dem Patienten ist, seine Krankheit nicht zu fühlen, so übel ist es, sich gefährlicher zu halten, als man ist. Die Furcht vor der Gefahr macht uns oft zu Mitteln greifen, welche statt der Genesung den Tod gebähren. Ich glaube, daß wir krank sind, aber so elend, als man uns beschreibt, sind wir nicht. Die Angstlichkeit der zu kurz gekommenen Gläubiger bei muthwilligen Schuldnern; (die ich gerne aller Strenge des Gesetzes überlasse) unsere bei Concurs-Processen mit oder ohne Schuld der Gerichte wenig bewiesene Gerechtigkeits-Pflege; unsere eigene Urtheile über unsern Zustand, haben uns auswärtig mehreren Blame über unsers Vermögens-Beschaffenheit gemacht, als wir verdienen. Haben wir Zeit, und wenden wir rechte Mittel an, wir kommen heraus; allein im Nun gehet es nicht an. Hat man vor physicalische Körper keine Medicin, die gleich hilft, wagt man nicht bei demselben die Wirkung einer Arzeney eher zu experimentiren, als bis kein Expediens mehr übrig ist? warum sollten wir
auch

auch nicht bei Heilung des politischen Körpers langsam zu Werke gehen, den wir mit ausmachen helfen?

Ad §. 2. des Projectis, im Fall es beschlossen sein sollte, daß die Gründe wider das Hypothequen-Buch denen wenigen vor dasselbe angeführte nachstehen müßten, will ich zur Prüfung übergeben: Ob es nicht eine Beschwerde vor das Land wäre, daß das Hypothequen-Buch blos bei dem Land- und Hofgericht niedergelegt würde. Das Geld-Commerce ist jetzt in Güstrow, Rostock und Schwerin vertheilet. Wann das Hypothequen-Buch am erstern Ort niedergeleget ist, sollte sich dann nicht das Negotium sämtlich in demselben concentriren, und die andern Städte im Commercio leiden? so wie es bei denen Land-Begütherten eine grosse Beschwerlichkeit machen dürfte, wann sie von der Holsteinischen und Lauenburgischen Nachbarschaft herunter kommen sollten. Da der Landes-Herr dem Hypothequen-Buch das Leben giebt; da dessen Inhalt vor ihm kein Geheimniß bleiben wird, so ist er an allen commercirenden Orten gegenwärtig, und könnte an allen Orten der intendirende Zweck erreicht werden.

Ad §. 3. Wann auch Güstrow der einige Ort wäre, wo das Hypothequen-Buch bliebe, so dünkte ich, könnte mit guter Art der Präsident, in dessen Gegenwart die Ein- und Abschreibung der Capitalien auch geschehen soll, von der Bewahrung des einen Schlüssels nicht ausgeschlossen werden. Mir komt indessen diese, und die denen Assessoribus

§. 14. zuge dachte Bemühung sehr umständlich vor, und ohne daß sie Nutzen hat. In Termino Anthoni können gewis die Gerichts-Herrn ihren Berufs-Geschäften nicht ordentlich obliegen. Die

§. 16. et 17. angerathene Einrichtung, einem contrahirten Debito keine per fictionem juris herausgebrachte, oder durch das Refinement der Advocaten ausgesonnene-Prioritet angedeihen zu lassen, gestehe ich, daß ich, ohne Rücksicht auf das Land-Buch oft gewünscht, daß solche zu erhalten.

In Concuribus hören alle Disputationes über die Prioritet, alle beschwerliche Classificationes auf, wann die Forderung von dem Dato an ihr Recht behält, wo sie contrahiret worden, und niemand mehr vermögend ist, seinen Creditorem von 1750. hinter einem Creditori von 1768. unnatürlicher weise darum zu setzen, weil dieser sich der Juristischen Kniffe mehr belehren lassen; allein, wann ich dagegen erwäge 1) es wird sehr schwer fallen, dem Juri communi Abänderung zu geben und 2) es möchte vielleicht denen privilegirten Creditoribus mehr-Nachtheil durch den Verlust ihres Privilegii, da sie nicht stets redliche Vormünder und Vorsteher haben, oder solche, an die sie sich regressiren können, zuwachsen, als die neue Constitution Nutzen bringen wird, vor die Abkürzung der Concur-Processe, so gedenke ich, es sei besser, auch hier das Römische A. beizulegen.

D

Ad

Ad §. 19. getraue ich mich nicht über die vor die Güther gemachte Taxe meine Meinung zu sagen, weil ich kein Wirthschafts-Verstandiger bin. Von vielen habe urtheilen hören, daß ein Eigenthümer dabei sehr litte, und sein Guth bis auf $\frac{2}{3}$ herunter gesetzt werde.

Das aber ist mir ein beständiger Zweifel, was bei der Bonitirung des Ackers statuiret werden will z. E. zu 75 Ruthen ist der bester Acker gerechnet, damit diesem Acker, wo 75 Ruthen auf den Scheffel gehen, der schlechte gleich wird, so leget man 300 Ruthen auf einen Scheffel, nun ist also 75 Ruthen 300 Ruthen gleich, gleichwohl 300 Ruthen nur 8 fl., wann 75 Ruthen 32 fl. gelten. Entweder müssen 1200 Ruthen erst 75 Ruthen gleich sein, oder es findet hier noch eine chymische Ausdeutung statt, die die anheischende Contradiction hebet. Eine nähere Prüfung von erfahrenen Männern kan das abhängige leicht rectificiren.

Dhne Absicht auf das Hypothequen-Buch, dessen Existenz ich vermünsche, ist uns eine Taxe höchst nothwendig. Die meisten Protractiones bey einem conflictu creditorum entstehen dadurch, daß der Debitor communis sich mit denen Creditoribus über die Sufficienz des Vermögens nicht einig werden kan, und sich also vor solventer ausgiebt, als er es würklich ist. Das Iudicium, wovor die Sache ventiliret wird, ist nicht im Stande zu urtheilen, denn die alte Land-Tax ist nicht applicabel, und keinen Maaßstab hat es, darnach es die gerühmte Sufficienz beurtheilen, oder beurtheilen lassen könnte, das bahnet also meistens dem Verschuldeten den Weg zu den Appellationen an die Reichs-Gerichte. Würden diese behindert, auch bei unsern geldklemmen Zeiten, würde man noch ehe, einen Darleiber zum creditiren bewegen können; aber wessen Gelegenheit ist es, mit einem Debitore nach Wien oder Weßlar zu reisen, um mit ihm über sein idealisches Zahlungs-Vermögen zu disputiren.

Ad §. 22. dünkt mich wäre die Taxa sehr unhinlänglich, und auf deren Formirung unnöthige Zeit und Mühe verwendet, wenn die Creditores, nachdem selbe geschehen, der Dationi in solutum dennoch ausweichen könnten, oder dem Debitori die Einwendung zu machen erlaubt sei, davor wolle er sein Guth nicht weg geben.

Einmahl muß das Non plus ultra doch kommen, welches eine unwidersprechliche Richtschnur für alle beide ist. Man bestimmt vor Ehre und Leben, vor Herrschaften und Fürstenthümer einen Werth. Es wäre unglücklich wann in Europa ein Fleck wäre, der Mecklenburg heißt, und in demselben wieder eine zu dem Ritterstand gehörige Partuncula, deren Werth nicht ausfindig zu machen stünde.

Sachen, die keiner nothwendigen Veräußerung unterworfen sind, können vor dem intaxabel sein, der darauf ein Pretium affectionis geworfen hat; aber ein Land-Guth ist taxabel und kan in Foro iustitiae nicht 2 Taxen haben: Eine, darnach selbiges ins Land-Buch gebracht werden, und welches denen Creditoribus die Hinlängkeit der Hypothek zeigen soll; die andere, darnach dasselbe in casum casus weggegeben werden muß. Wo ich nicht sehr irre, so impliciret das Contradiction;

tion: hinlänglich, um darauf zu borgen, aber nicht hinlänglich, um damit zu bezahlen.

Ad §. 23. stelle ich mir vor, die Creditores treten in des Debitoris communis Stelle, anders, als er wirthschaften sollen, können sie nicht wirthschaften, wann sie in dem Jahr ihre Depensen aus dem Guth gehoben, so dürfen sie ihm so wenig die überschüssigen Geld-Auskünfte vorenthalten, als er würde angestanden sein, sich deren zu seinem, und der Seinigen Unterhalt zu bedienen. Wo sollte auch ein Mann, den der Fall betroffen, daß er denen Creditoribus sein Guth abgetreten, mitlerweile von leben. Hier dünkt mich schreien die Gesetze der Selbst-Erhaltung laut. Der Debitor communis, welcher durch, oder ohne seine Schuld, in die doch allezeit klägliche Umstände versetzt ist, daß er sein Guth mit dem Rücken ansehen muß, ist schon gestraft genug, wann er des beneficii competentiae sich nicht erfreuen kan, und zufrieden sein muß, daß das laufende Jahr vor ihm nichts abfällt; aber von dem Seinigen thesaurisiren zu lassen, damit der Creditirenden communis Actor und Curator immer was in Reserve vor die Unglücks-Fälle habe, das wäre ein opus supererogatorium. Durch die Dationem in solutum gehet periculum und commodum zu den Empfängern über.

Soll der §. 23. dieses Projects sub B. nicht den Debitorem härter tractiren, als der §. 34. des Projects sub A. seinen Debitorem hält, die beide ihr Guth nicht selber bewirthschaften, und daß dieses geschähe, dazu finde ich keinen Grund, so muß oben gedachter §. wohl anders modificiret werden. Der Debitor communis hat sowohl Ansprache auf unsere Vorsorge, als der Creditor.

Ad §. 26. wo von der Einrichtung des Städtischen Hypothequen-Buchs, das schon im Landes-Vergleich etabliret worden, die Rede ist, finde ich, daß dem Bürger hart geschiehet, wann er sich einzeichnen lassen soll. Er muß nach meiner Meinung hierinnen seine völlige Freiheit haben, wie man sie dem Land-Begütherten zugestanden hat.

Ad §. 47. würde ich bei der Taxa der zu Stadt-Recht liegenden Immobilium dasjenige zu wiederholen glauben, was ich ad §. 22. bemerket.

Ad §. 50. da jede Stadt einen Magistrat hat, so würde es denen Inspectoribus des Hypothequen-Buchs, minder als denen Mitgliedern des Land- und Hof-Gerichts beschwerlich sein, das ingrossirte oder delirte Capital mit ihrem Nahmen zu signiren.

Das Project zur Einrichtung des Hypothequen-Buchs ist aus der Preussischen Constitution genommen. Ich glaube, man könnte weniger Columnen haben, und daß, wann die Absicht ist, durch das Hypothequen-Buch den Credit zu befördern, derjenige, so eine Vormundschaft überkommt, die sein Vermögen vielleicht 4. und 6fach übersteigt, so lange dieser Verpflichtung dauret, wenigen und vielleicht keinen Credit haben wird, denn ist auch heute seine Rechnung richtig befunden, so zweifelt doch der

ängstliche Creditor, ob sie künftiges Jahr richtig, und bei demselben also nicht sein Capital risquiere sein wird. Aus dem was ich vorgetragen, wird das ansehnliche Plenum bemerken, daß ich mit dem, was das Amt Gadebusch in diesem Betref vorgetragen, nicht einstimmig bin.

Ich schließe diesen Artikel mit denen Gedanken, die ich einem meiner Freunde, dem der Ruhm der Erfahrung und der Kenntniss nicht abgesprochen wird, welcher mir über den Credit-losen Zustand unsers Vaterlandes, und die vorgetragene Mittel schreibt, abborge: „Cela est triste, mais cependant cela est ainski, et je souhaite „plus, que je ne le crois, que cela puisse se changer tout d'un coup, par une „operation, sans culbuter les trois quarts de notre ancienne noblesse. Remede „conforme a la verité au principes de la chirurgie, mais bien cruel, et auquel „je ne songe qu'avec tristesse, suivant mon Horreur naturel pour messieurs les „chirurgiens.“

Sub Lit. C.

Ist der Antrag zu einer erweiterten Constitution wider die Wucherer.

So sehr dieses Handwerk in Göttlichen und Menschlichen Gesetzen reprobiret ist, so ist selbiges doch bei den geld-klemmen Zeiten, fast ein nothwendiges Uebel. Den Dienst, den ein Christ versagt, erhält man oft vom Juden, um den geringen mit dessen Leistung verknüpften Gewinn. Die Aenslichkeit, die den Darleiher oft vom creditiren abhält, der mit 4. oder 5. pro Cent zufrieden ist, wird bei dem Wucherer, aus dem Wahlspruch des Kayfers Vespasiani: Bonus lucri odor ex re qualibet, überwunden. Resolviret das Plenum dem Vorschlag, welche ich am Ende meines Voti zu thun mir die Freiheit nehme, beizutreten, so sind die wucherlichen Manoeuvres ohnehin weniger, wo nicht mit der Zeit unkräftig.

Daß ein Creditor leihe, ohne etwas zu nehmen, das beweisen viele Exempel, aber daß er, wann er etwas von dem Debitore genommen, solches getreulich anzeigen werde, damit der Geber um das, was er gegeben, gestraft werden könne, den Casum, als er in N^{ro} 8. 9. und 10. vorgetragen ist, halte ich nicht so leicht existiret zu sein. Es möchte denn der Gläubiger es thun, um dem Schuldner Nachtheil zu zufügen, oder aus einer nachhero unter Beide entstandenen Aigreur, entweder Autoritate judiciali, in dem Besitz des Empfangenen zu bleiben tentiren, oder sich nichts daraus machen, daß er gestraft werde, um den andern gestraft zu sehen. Bei Fiscalischen Actionen, wo doch des Nehmers stärkere Reatus geahndet wird, möchte meiner Einsicht nach der Fall ehender eintreffen.

Sub Lit. D.

Wird als ein Mittel zur Wiederherstellung und Vermehrung des Landes-Credits vorgetragen, daß binnen 15 bis 20 Jahren einjeder, wes Standes und Wesens er

er sei, sich alles Gebrauchs der Edelgesteine und ächten Perlen, imgleichen des Gold- und Silber-Geschirrs bei einer gewissen Strafe entäußern solle.

Der Zweck gehet dahin, um per indirectum, den Besitzer sothaner Kleinodien, auch Gold- und Silber-Geschirrs zu bewegen, daß er selbige verkaufe, mithin dadurch zu bewirken, daß die Baarschaft im Lande vergrößert werden möge. In der ange- tragenen Maasse glaube ich, daß dieses ein entferntes Mittel vor unsere Krankheit sei.

Ich stelle mir den Besitzer der Kleinodien, und des Goldes und Silbers entwe- der als einen reichen, als einen mittelmässig vermögenden, oder als einen armen Mann vor.

Ist er reich, so würde die Veräußerung seiner Juwelen, und seines Goldes und Silbers am ersten merklich sein; allein eben darum; daß er vor andern mit zeitlichen Güthern von Gott gesegnet ist, mithin ihm Kleinodien, und Gold und Silber ent- weder durch Erheurathung, durch Erbschaft, oder durch eigene Acquisition zugekom- men, würde der Reiche sich nicht zuerst bewegen lassen, sein Gold und Silber zu ver- kaufen, und also brächte das nicht gleich Geld.

Der in mittelmässigen Umstände seiende Mann würde sich wohl etwas nach dem Vermögenden richten, und des Armen Verkauf seines so lange aufgehobenen Schazes würde nicht merklich sein.

Alle diese drei Gattungen von Menschen würden inzwischen nie anders, als nach ihrer Convenienz verkaufen. Da selbige nicht bei allen sich zu gleicher Zeit findet, so würde das Zeit erfordern, und dem Uebel, was den Land-Mann wegen der Verfur seiner Capitalien in Termino Anthoni und Trinitatis drückt, würde noch so bald nicht abgeholfen.

Der Erlöß der Pretiosorum und des Silbers, welches in so manchen Häusern gesteckt hat, gedeiet sehr langsam zu der Progression, oder zu dem Zusammenflus in die Hand eines Dritten, daß es ein nahmhaftes nutzbares Capital geworden, welches er dem, der es bedürftig, wieder vorstrecken kan.

So viel Silber achte ich nicht, daß durch die Bank in allen Häusern sei, daß der Verkauf desselben dem wegen Anschaffung Capitalien bedrängten Eigenthümer ein solches Quantum verschaffen könnte, womit er seine Noth, wann sie irgend etwas er- heblich, in einem Termin kehrete.

Ist dieses (wie ich wohl bei dem Land-Mann mit Zuverlässigkeit sagen kan) so wird der kleine Fond, zu andern oft eben so pressanten Ausgaben, als die Capita- lien Zahlung ist, angewandt, und die Krankheit, der wir helfen wollen, nemlich man soll uns Geld zu Capitalien creditiren, damit die Güther in den Familien erhal- ten werden, bleibt ungeheilet.

Bei dem Bürger-Stand, dessen häusliche Umstände denen Widerwärtigkeiten nicht ausgesetzt sind, welche der Land-Mann empfindet, ist viel Silber vielleicht vor- handen; aber werden nicht erst in die Stelle des abgegangenen Silbers, Goldes und der Juwelen, andere Bedürfnisse eintreten, durch welche er veranlasset wird, sein er- hobenes Geld ausser Landes zu senden; Und wie viele von dem geringen Bürger-
E
Standes

Stands müssen sich nicht zusammen thun, um daß ein Capital aus ihrem Silber wird, das dem Land-Begüterten hilft.

In Ansehung der Juwelen würde noch eine Schwierigkeit sein, daß sie ohne merklichen Schaden nicht am Mann zu bringen. Schon ist der Werth gefallen seit einigen Jahren, und sobald es heißt: In Mecklenburg sollen keine Juwelen und Perlen mehr getragen werden, so wird der Preis noch geringer.

Das ist das Schicksal aller Dinge, die einem nothwendigen Verkauf unterworfen sind: Soll der Abgang durch etwas, das mehr vergänglich ist, ersetzt werden, wie denn das nicht anders sein kan, wann man nicht denen Weibern und Töchtern alle äußerlichen Zierrathen nehmen will, und weil man in Ansehung der Juwelen und Perlen, was die Durabilitet betrifft, kein Surrogatum lästet, so wird der Vorteil, der durch den Verkauf der Kleinodien gestopfet worden, so gros in denen Familien nicht bemerket.

In Juwelen hat man so in Mecklenburg nie grossen Aufwand gemacht, und den Einbuß der Interessien von dem Capital, was deren Anschaffung gekostet, haben die wenigsten gespüret. Effectivement käme also manches Haus um etwas, das darin so lange aufbehalten worden, in der Absicht, daß daraus ein Nutzen vor das Ganze entstehen sollte, und das kleine Derangement bei denen Individuis profitirte doch dem Ganzen nicht, als die Intention sein soll.

Ueberhaupt bekenne ich, daß ich die, von Monarchischen Staaten entlehnete, oder nur in dem äußersten Nothfall, und bei andern fehlenden Rettungs-Mitteln, eintreten sollende Projecta weder rathe, noch als Stand genehmige.

Was auf die Länder der Kayserin Königin passet, was in denen Preussischen Staaten angehet, was bei denen Kronen Dännemark und Rußland eingeführet wird, ist nicht auch gleich vor Uns.

Vafallen und Unterthanen, die unumschränkt regieret werden, und Stände, die noch an der Gesetzgebungs-Macht Theil nehmen, haben verschiedentliche Rücksichten.

So elend Schweden auf dem vorigen Reichs-Tag seinen Zustand schilderte, so hat doch niemand darauf angetragen, das Silber abzuschaffen.

Als Dännemark so wie die erst genaunte Puissance vor die seiner Souverainitet unterworfenen Dominationes die lästige Legem sumptuariam einführete, lies es doch den Gebrauch des Silbers allen Menschen. Da wir noch wohl nicht so elend in unsern Innern sind, als Schweden; da wir einer des andern Souverain nicht sind, und es wohl nicht darauf angesehen ist, daß wir unserm Vaterlande eine andere Einrichtung geben, und die, so es durchzusetzen vermögend, sich ein Denkmahl in der Geschichte machen wollen, daß sie sonst wohl nicht erhielten, so weiß ich nicht, warum wir so sehr in das Innere unserer frei gebornen Mitbrüder dringen, und sie in die indirecte Curatel ziehen wollen. Wüste ich, daß mein und meiner Mitbrüder Silber

dem

dem Lands-Fürsten und seiner Familie, persönlich zu gut käme; daß ein an dem Rand des Umsturzes stehender Mißstand dadurch gerettet, oder eine ganz herunter gekommene Stadt in Flor gebracht würde, so würde ich mit Vergnügen hergeben und rathen. Was ist glücklicher, als daß man mit dem Seinigen nützlich ist? Wie lange lebet man, daß man Gutes thun kan? Aber neue Entäußerung des Meinigen, dem zu gefallen, den ich nicht nennen kan, Einem im Publico zu gut, vielleicht erst nach einigen Jahren, der bis auf meine Existenz ignoriret, und das noch dazu per modum legis, bei dem es heißt: Valent, in quantum potest, das wäre ein Endschlus, wozu ich hingerissen werden müste.

Wir können nicht mit Zuverlässigkeit sagen, daß unser verkaufte Silber die Baarschaft im Lande vergrößert. Da wir alles ausserhalb Landes bedürfen, so wird gewis mancher den Belang seines Silbers in etwas anders verwandeln, um der Einrichtung seines Hauses die bishero gehabte Anständigkeit zu conserviren z. E. Man soll keine silberne Messer und Gabeln haben, wer nun bei seinem Porcelanenem Service ein etwan convenirendes Couvert auflegen will, sollte wohl der nicht selber, oder statt seiner ein industriöuser Handwerks-Mann darauf raffiniren, daß er etwas an die Stelle bringet, dadurch er sich den Abgang des Silbers so viel ehe verzeihet? Ist denn nun mit demselben Nutzen geschäft? Der Franzose sagt: Il faut avoir une poire pour le soif, um zu bezeichnen, daß man im Fall der Noth in seinem Hause einen kleinen Hinterhalt haben müsse, wann Geld-Mangel eintritt. Sollte wohl nicht bei manchem das Silber diese poire pour le soif gewesen sein? und noch ferner bleiben? Wann unversehens eine Noth eintritt so ist das Silber bequem, um darauf ohne grosse Umstände Geld zu borgen, und die Achtung, die man noch vor die Derivation hat, daß es geschenkt, erheurathet, geerbt ist, mache gleichwohl, daß man bald hernach alles mögliche zur stillen unvermerkten Einlösung anbietet. Der Nachbar, oder der Verwandte, der das Silber kenne, muß nicht spüren, daß es aus dem Hause gekommen, man schrenkt sich ein, um es an die alte Stelle zu bringen; aber wenn niemand mehr Silber im Hause hat, wenn die Aufmerksamkeit, solches herbei zu bringen, nach der intendirenden Einrichtung aufgehöret, so wird das Geld, was man sonst sorgfältig würde aufgehoben haben, bei Kleinigkeiten ausgegeben, und wann eine Noth eintritt, so ist nichts da, um die Lücke zu büßen. So wie dieser Ressource sich der Handwerks-Mann, der Krämer bedienet, so hat sie mancher Gesandte, mancher Staats-Mann, mancher Begütheter gebraucht. Für das zukünftige höret dieser Gebrauch auf.

Wann per modum unionis et pacti die löbl. Ritterschaft unter sich, oder auch die Landschaft mit ihr, sich verbinden wollte, kein Silber, Gold oder Juwelen zu gebrauchen, ließe ich mir dieses noch gefallen. Es convenirten ja ehemahls und vor Publication des Trauer-Reglements einige Familien unter sich, wie sie bei Sterbfällen den bisherigen Aufwand abschaffen wollten. Hat gleich ein solches Pactum

die Manutenez nicht, wie das Geseß, so hat es auch nicht des Geseßes Unannehmlichkeit; Und wann gleich nachhero einer oder der andere von dem Pacto abtreten wollte, so ist der Verlust vor die verbundene Gesellschaft nicht so gros, als gros der Verlust vor die Person ist, welche die Noth zwinget, daß sie das, was sie thut, mit dem Mantel des eingegangenen Verbündnisses bedecken kan.

Der mich betrifft, daß ich wieder mein Versprechen Silber im Hause producire, leidet an der Uebertretung nicht, dem würde ich wohl dasselbe nicht verkauft, oder ihm das Geld, was ich daraus, gehoben, vorgestreckt haben.

Wann in einer Societet von 100 Menschen 80 einig sind, so und nicht anders zu leben, so bekommen die 20, welche sich absondern wollen, schon das Ansehen einer Singularitet, welches bei indifferenten Sachen sich nicht leicht jemand giebt.

Was in der Kürze, durch freiwillige Beredung und Beitritt geschehen kan, darüber hat man nicht nötig, ein Geseß zu ersehen, und sich die Concession als eine Gnade aufrechnen zu lassen.

Was ich mir eben die Freiheit genommen, bei Lit. D. des Projects zu erinnern, das gedente ich auch in seiner Maaße über

Sub Lit. E.

nur gedachten Projects, wo die Einschränkung des Luxus als ein Mittel zur Herstellung des Credits angegeben wird.

Respective ist der Gebrauch einer Sache luxurios, das ist, wenn Geburt, Stand, Vermögen, besondere Repraesentationes den Aufwand, den Gebrauch nicht erheischen, so ist Luxus.

Doch, wann unter diesem Nahmen im menschlichen Leben entbehrliche Dinge haben wollen verstanden werden, so bin ich zwar nicht der Meinung, daß unser Umstand in Mecklenburg so elend sei, daß wir uns von denen zum Ueberflus, und zur Bequemlichkeit gehörigen Dingen, bis zu denen entbehrlichen nötig hätten herunter setzen zu lassen; allein um der an mich geschehenen Anforderung ein Genüge zu thun, und nach der natürlichen Freiheit die ich habe, was im gemeinen Leben vorgehet, zu beurtheilen, würde ich sagen, daß ich noch viel mehr Sachen vor entbehrlich halte, als die das Project specificiret, und daß nicht alles mit denen äussernden Absichten in Verbindung stehet. Wann einer seine silberne Messer und Gabeln, welche er sich in seinem Leben nur einmahl anschaffet, und vielleicht durch Erbschaft gekriegt hat, die ihm des Jahres höchstens 10 Rthlr. Intressen kosten, weggeben soll, in der Absicht, die Baarschaft im Lande nach Möglichkeit zu vergrößern, er kan aber in einem Mittag vor 10 Rthlr. an Champagne und andern frembden Weinen aufgehen lassen, so wird die Baarschaft im Lande nach Möglichkeit verringert.

Ein silbernes Théé- und Coffée-Service kostet 150 Rthlr. wird auch dieses oft durch eine ungeschickte Hand behandelt, so bekommt es auf das ärgste Weulen, welche

che der Silber-Schmidt bessert; aber ein porcellanenes, daß ich nicht kostbarer rechnen will, hat auch die Fatalitet; Adieu alle 150 Rthlr. mit einmahl, die Garnitur ist nicht mehr zu gebrauchen, es müssen andere 150 Rthlr. nach Dresden, Berlin, oder Hamburg, um ein neues zu haben, weder der jetzige Vorrath wird conserviret, noch die Baarschaft vergrößert.

Dem geringen Mann, der in unserm Lande die natürliche Freiheit so gut als wir selber reclamiren kan, geschiehet ungemein hart, wann er nichts anders an Kleidungs-Stücken tragen darf, als was im Lande selbst von einheimischen Handwerkern gemacht wird.

Wir, die wir im 340sten §. des Landes-Vergleichs gegen die Monopolia gedeckt sind, sollten selber unsere Leute denen Monopolisten übergeben! denn das Geboth, nichts anders, als was im Lande von einheimischen Handwerkern gemacht wird, zu tragen, schleußt das Verbot in sich, daß man nichts von fremden Handwerkern kaufen darf.

Nun hat also der einheimische Handwerker den privativen Verlag der Bedürfnisse des gemeinen Mannes. Ist aber vorher ausgemacht, daß diesem auch jener alles liefern kan, was er braucht, daß er die Waaren in der Güte liefert, und in dem Preise, darum ein auswärtiger Handwerker sie überläßet?

So viel ich Mecklenburg kenne, weiß ich, daß man an Einrichtung der Manufacturen denkt, aber nicht, daß sie schon völlig eingerichtet, und daß sie genung mit allen Erfordernissen versehen sind. Sobald die Manufacturen eingerichtet sind, so bald selbige so vieler Vorrath haben, daß in eben der Güte, um eben die Preise sie ihre Waaren liefern können, als fremde Handwerker, so wird jedermann gerne aus der Boutique nehmen, die in der Nähe ihm ist, und sich nicht um die Boutique bekümmern, die er mit Unbequemlichkeit erwarten und suchen muß.

Hier dünkt mir, würde freiwillig das weggegeben, worüber wir auf Land-Tägen, da wegen der Empor-Bringung der Manufacturen die Rede war, so sehr stritten, und thäten noch mehr, als die in der Summarischen Anzeigen der Propositionen, die auf vorigem Land-Tage vorgekommen, sub No. 3. geäußerte Meinung des Herzogs begehret; nach selbiger war nur die Erschwehrung der Einfuhr solcher Waaren, die im Lande eben so gut, und um eben die Preise zu bekommen, nicht aber das gänzliche Verboth zu bewilligen gefordert.

Und wie würde der Herr hier nicht selber fiscalisiren, oder zuletzt sich fiscalisiren lassen müssen, um zu verhindern, daß der Knecht nicht von einem Kleider-Seller, von einem Domestiquen ein Kleid kauft, dessen Tuch nicht im Lande fabriciret worden; daß er nicht ein Paar wollene Strümpfe, die von einem Thüringer zuvor erhandelt waren, als Geschenk oder im Handel annimt; daß eine Magd nicht ein seidenes Tuch, nicht eine halb oder ganz seidene Mütze, die sie geerbet, oder ein seidenes Band an ihrer Haube trüge; daß Knecht und Magd nicht Schuh, oder andere Schnallen hätten, als die im Lande gefertigt worden.

Wann alle Spitzen und Ranten über 2 Rthlr. verboten sein sollen, wie werden die schlechten Spitzen im Preise steigen! Der Kaufmann, der sich wegen des Absatzes der guten Spitzen, die er dem Lande destiniret, und nun nicht feil haben kan, schadlos halten will, lästet nun die Spitzen, welche er sonst gerne vor 1½ Rthlr. weggeben, nicht unter 2 Rthlr. Wer sie braucht, muß wohl zahlen.

Ich will glauben, daß ein grosser Theil der vorgeschlagenen Verordnung diejenige zum Augenmerk hat, die nicht aus dem Corps der Ritterschaft sind, welche gleichwohl mit denselben aemuliren, und von denen man denkt, wann sie sich nicht so kleideten, wann ihre Häuser in der innern Einrichtung nicht so viel kosteten, wann sie es nicht in allen Stücken dem Edelmann gleich machten, so scharren sie Geld, und könnten dem Land-Begüterten im Fall der Noth assistiren.

Aber ist das nicht ein glücklich Land, wo der Stand so weit gekommen ist, daß er mit dem Adel im Aeufferlichen aemuliren kan? Sind wir auch sicher, daß der, welcher morgen seinen galonirten Rock abgelegt, das Geld scharren will, und nicht lieber sich davor einen sammtenen Rock, oder einen seidenen anschaffet? wann er auch nicht darauf verfällt, daß er mit dem Juncker zugleich in die Weinschenke, auf das Coffee-Haus gehet, und mit ihm grade auf seinen Burgunder und seinen Champagne Wein trinket.

Durch die äusserlichen Decorationes erhöhet sich niemand. Unser eigenes Verhalten ist uns Bürge davor, daß diejenige, welche uns nicht im Stande gleich sind, durch ihre Kleidung sich noch nicht berechtiget halten werden, sich gegen uns zu emancipiren, oder sich mit uns zu parallelisiren.

Das Zeichen ihrer Erkennlichkeit, da die meisten mit dem Galla machen, was sie von dem Adel gewonnen, mag uns nicht verdriessen. Es hänget nur von uns ab, ihnen weniger zu verdienen zu geben, und in solchem Betracht bei uns selber zu wirthschaften.

Die nicht unsers Standes sind, wissen mehr um unsere Rechte, um die Familien-Angelegenheiten, als unsers gleichen, als unsere nächste Anverwandte. Das Zutrauen, was man diesen entziehet, haben jene in voller Maasse. Da wir sie hiedurch als unsere weltlichen Gewissens-Räthe erhöhen, und unser Beutel nicht ohne Erkennlichkeit sein kan, daß sie unsere Inactivitet übertragen, so erkennen sie wiederum den Verdienst, welchen wir an sie haben, indem sie uns genuin copiren.

In Monarchischen Staaten balanciret man das ausgehende Geld mit dem, was vor die Exportanda ein kommt. Der Souverain findet dabei sein Interesse, dann wann er eine wahre oder eingebildete Noth fühlet, so meinet er den Schlüssel zu allen Kisten seiner Unterthanen zu haben, und man rechnet es dem schon vor einen Fehler an, der nicht mit einer Art von Enthusiasmo begeistert ist, um mit aller Promptitude sein Scherstein in den Souverainitäts-Kasten zu bringen, ohne sich um den Gebrauch, der davon gemacht werden soll, zu bekümmern.

Ein freier Staat überläßt einem jeden Einwohner die Balancirung, wer so unvernünftig ist, mehr auszugeben, als einzunehmen, fühlt die Poenam naturalem von selbst. Wer kein Geld hat, kann seine Freiheit, falls sie angegriffen wird, nicht vertheidigen. Liberty and Property im Wahlspruch zu führen, und keine Proprietet zu haben, worauf die Freiheit ruht, ist ein tönendes Erz.

Wir leben nun nicht anders, als man in Mecklenburg vor 20 Jahren lebte, und da versiel niemand darauf, die Balance von ausgehenden und einkommenden Geldern zu ziehen. An einsichtigen, und das Wohl des Vaterlandes nicht blos mit leeren Ausdrücken beherzigenden Patrioten fehlte es der Zeit nicht, so wie es nicht an Leuten fehlte, die damahls eben so wohl als jezo den Aufwand der Einnahme nicht proportionirten; so wie wir der Zeit auch Concurse hatten, die beträchtlich waren, und davon man noch das Ende erwartet.

Einrichtung zu machen, die dahin führen sollte, daß keine Concurse mehr entstünden, ist der Menschlichen Schwachheit nicht möglich. Die Providenz selbst hat keine Ordnung in ihrem ewigen Plan, die nothwendig das Uebel verhindert. Sie hat der Uebertretung ihre Strafen beigelegt, und überläßt dem Menschen nach seinem freien Willen, sich der Annehmlichkeit der Befolgung, oder der Unannehmlichkeit der Abweichung theilhaftig zu machen.

Wann wir uns selbst Zeit und Gedult gönnen, um von der wohlthätigen Hand der Vorsehung, die Wirkung des Seegens, den er auf unsere Bemühungen leget, zu erwarten; wann wir uns einander zu trauen und zu helfen mehr Bereitwilligkeit haben; wann unsere Landes Regenten durch ihre Gerichts-Höfe in vorkommenden Fällen die Justitz nach denen Gesezen schleunigst handhaben lassen, und die, so ihren Nächsten muthwillig vervorthellen und betriegen, infamiam juris et facti, ohngeachtet aller Relation, darin sie mit denen, die Macht haben, stehen, empfinden: So kan man mit Zuverlässigkeit sagen, der schwache Bruder wird gerettet, der Bedrengte komt empor, das Uebel wird weniger werden.

Auch in denen Landen, wo das Einlager noch in Observanz ist; wo die Wechsel-Ordnung gilt; wo das Gast-Recht eingeführet ist, fehlet es nicht an üblen Zahlern, an Concurse. Dadurch hat unser Credit nicht gelitten bei Auswärtigen, daß hier Concurse existiren, denn bei denen Auswärtigen giebt es auch Concurse; wohl aber dadurch daß der Debitor in denen Güthern sitzen bleiben, und sich von frembden Vermögen ungeschweht wohl sein lassen kan; daß das Mittel zur Habhaftwerdung seiner Zinsen nicht geschwinder, daß Actor communis zu werden ein Dienst ist, daß der Curator bonorum mit denen Geldern, die er zur Distribution empfängt, wieder Concurse machen kan. Concurse-Angelegenheiten sollten wie Pupillar-Sachen tractiret werden, und das Officium nobile des Richters so würksam sein, als sein officium mercenarium. Nicht Communicetur, um die abschlägige Antwort zu verschieben, oder selbige hinter die voraus gesehene Vorstellung zu verstecken, sondern wann das Factum, als das Brocardicon sagt, Hodie constat, auch Hodie judicirt.

Diese Reflexion führet mich auf

Lit. F. a. und F. b.

des von der Deputation und dem E. A. gefertigten Projects, wo von der Abkürzung der Debit-Processse überhaupt, und des bisherigen Modi procedendi; dann von der Abkürzung der zum Concurſu inclinirenden, und zum Concurſ gerathenen Processse die Rede ist.

Der Landes-Vergleich verspricht in seinem 403. und 404ten §§. sowohl eine Verbesserung der Process- als auch der Concurſ-Ordnung. Wann, wie nicht zu zweifeln, Ihre Durchl. der Herzog geruhen das Project der Verbesserung uns zur Ertheilung unsers Bedenkens herauszugeben, so halte ich davor, daß die hin und wieder vorkommende Zusätze mit noch mehrerem Nutzen, als jezo, könten geltend gemacht werden, und füge nur denen darin enthaltenen Gedanken einige wenige Anmerkungen hinzu.

Wann nach §. 4. der Beklagte documentiren kan, daß er nothwendig ausserhalb Landes abwesend, daß er gefährlich krank, daß er die wegen Kriegs- oder Feuers-Gefahr entfernte Brieffschaften nicht zeitig genug habhaft werden können, um die gegen eine erhobene Klage einzubringen berechtigzte Verwiederungs-Ursachen zu begründen, so wäre eine Frist von 3 Wochen, pro omni et ultimo wohl zu wenig, und, wann das documentirte Impediment nicht in 3 Wochen zu heben, eine zwote Frist nicht zu versagen sein.

Wann der ausserhalb Landes-Abwesende auf der Rückreise krank wird; wann der, bei dem man Brieffschaften zur Verwahrung gebracht, verveiset ist, so ist dilatio ex causis iustissimis gesucht, und nicht zu denegiren.

Ad §. 7. müste auch wohl der einheimische Kläger nicht indistincte von der Caution de eventualiter restituendo creditum frei sein, dem die Exceptio non numeratae pecuniae entgegen gesetzt wird. Er ist z. E. anständig gewesen um die Zeit, als das Datum des Chirographi verlautet, seine Umstände sind nun nicht so gut, als zuvor.

Ad §. 8. wünsche ich, daß man sich einig werden könte, daß in des Mannes Angelegenheiten forthin eine Frau nicht Bürge werden dürfe. Sie ist in potestate mariti. Allemahl übernimmt sie die Bürgschaft nicht mit gutem Willen, und muß, um nicht in üble Ehe zu gerathen, guten oder harten Worten eine Condescendenz oft gegen die Ueberzeugung von dem daraus zu erwartenden Nutzen angedeihen lassen. Der Curande verbürgt sich in regula nicht vor seinen Curatoren.

Ad §. 19. Wann der Pächter Macht haben sollte, aus der Nicht-Erfüllung des Contracts eine Abrechnung zu machen, so müste wohl sogleich sichtbahr sein, daß er so viel an der Nutzung verlohren, als er zu decourtiren gedenket, denn sonst werden von denen Leuten die wie unsere Pächter von der guten Pachtung uns nichts zukommen lassen, und ihren Schaden uns gleich hoch anrechnen, Exceptiones non adimpleti Contractus weit hergehohlet.

Ad

Ad §. 25. Bin ich der Meinung, daß auch auffer dem Hypothequen-Buch ganz wohl dem Procedere mit der Immission, Taxation und Adjudication ausgewichen werden könne, und würde also den hierauf noch Bezug habenden

§. 26. nach welchem obiges Procedere wider diejenigen Schuldener, die ins Hypothequen-Buch, zum Nachtheil der übrigen Creditorum nie zu gebrauchen, vorgeschlagen wird, weglassen.

Lit. F. b.

Ad §. 15. gienge derselbe, da er sich auf ein zu errichtendes Hipothequen-Buch beziehet, nach meiner Meinung ganz weg, und

Im §. 16. post verba: fest zu setzen, daß im Betref der zu usque mit gerathen würde, ebenmäßig

nicht minder der §. 30.

Sub Lit. G.

Ist von der löbl. Committe eine Brand-Versicherungs-Gesellschaft auf dem platten Lande vorgeschlagen worden, um auch hierunter der Substanz des Vermögens eines Land-Begütherten, zur Aufnahme seines Credits eine Verbesserung zu geben. Da dieser Vorschlag in denen benachbahrten Staaten bereits mit Effect gangbahr geworden, so finde ich gegen den ganzen, dieserhalb circulariten Aufsatz, nichts zu erinnern.

* * *

Nunmehr komme ich auf den Vorschlag, den ich nach meiner wenigen Einsicht auf unsern jetzigen Zustand gerichtet zu sein glaube, und welchen ich, da er bei dem Leit-Faden, nach welchem die Committe zu arbeiten beliebet, nicht anzubringen war, dem ansehnlichen Pleno vorzutragen, mir vorbehalten. Er komt im Wesentlichen mit denen von dem Amte Güstrow geäußerten Gedanken überein. Ich habe behauptet, daß wir in Mecklenburg so arm nicht sind, nicht so weit herunter gekommen sind, als wir unglücklicher Weise uns selbst schildern lassen müssen, oder vielleicht selber schildern.

Bei allem Geld-Mangel giebt doch schwerlich jemand über 5 pro Cent Zinsen. Wir haben vielleicht jetzt mehr reiche Leute unter uns wohnen als wir jemahls gehabt. Der auswärtige und einheimische Creditor, von dem unser Land-Kasten Geld borget, hat sich noch nicht abschrecken lassen, demselben Capitalia auf Begehren vorzuleihen. Viele bieten gar dem C. A. ihre Capitalia an. Der Fond, der diesen unsern Land-Kasten garantiret, wird noch von niemand bezweifelt. Er verschaffet denen Vorstehern unserer Finanzen, bei allen mit ihnen dem Herkommen nach vorgehenden Wechselungen alle Facilitet zur Habhaftwerdung neuer Vorlehne. Man siehet den Fond als sufficient an. Was hindert, daß nicht eben dieser Land-Kasten, da er unser generales Bedürfen in denen ad necessaria ordinaria und extraordinaria erforderlichen Ausgaben befördert, auch nun einmahl per indirectum wieder uns die Ressource wird, die wir ihm fourniren.

§

Dem

Dem es an Geld fehlet, borget bei andern. Warum sollte der E. A. nicht Particuliers zum besten ein Negoce in fremden Ländern von $\frac{200}{m}$ Rthlr. machen, die wieder an sufficiente Particuliers verliehen würden? Das Land hat mir, um hierauf zu verfallen, auf vorigen Land-Tag die Anleitung gegeben, da es das Kloster Malchow, um solches aus der Gerichtliche Prosecution und hienechst von wucherlichen Händen zu retten, dem E. A. den Auftrag zu einem Vorlehn von $\frac{3}{m}$ Rthlr., wie ich meine, gegeben. Wird gleich erwähnte Commune vor einen Particulier den Vorzug haben, so hat doch dieser nachhero so viel Ansprache auf die Assistenz des Landes als jene, und ich denke nicht, daß einer zu fürchten hätte, daß man ihm auf diesem Antrag sagte: Wer steht, der steht, wer fällt, der fällt.

Gegen diesen meinen Vorschlag möchte der Einwurf von der dem E. A. aufzulegenden Last vorkommen; allein das Collegium ist so zahlreich besetzt, als kein Collegium im Lande. Bei Friedenszeit, und da es keine pressante Expeditiones gebraucht, ist die Arbeit so gemässigt, daß dieser Zuwachs von keiner Erheblichkeit zu achten. Mit Landes-Bedienten sind wir hinreichend versehen. In corpore und in Individuo hat jedes Mitglied den besten Willen, dem Corp, welches ihm die Vertheidigung seiner Rechte anvertrauet, seinen Eifer vor die Erhaltung desselben ausreichend zu beweisen. In Rücksicht auf sie können wir also diese Männer gerne auffordern, wir können ihnen den Auftrag geben, auch vor Particuliers etwas zu thun.

Aber diese Negoce dürfte es heißen, müssen die Reichen im Lande unterstützen, und wer wird sich bewegen lassen, sein Guth vor einen andern zu verpfänden. Wann das Negoce mit grossem Eclat gesucht wird, so könnte das vielleicht zur Sprache kommen, daß der auswärtige Creditor es begehrte; allein, wann nun der E. A. oft von einem Mann $\frac{60}{m}$ Rthlr. auswärtiger Gelder bekommt, wer hat es da verlangt. Und kommt es zur Sprache, sollten wir Mistrauen in unsere reiche Mitbrüder haben, da sie es eben sind, die uns zur Wiederherstellung des Credits auffordern, und wieder mit uns gemeinsame Sache zur Wiederherstellung des Credits zu machen gemeinet sind?

Grossen Herrn hat man Bedenken zu leihen, denn sie sind, wie der Jurist sagt, *difficilioris conventionis*; Nichts desto minder haben Ihre des Herrn Herzogs zu Schwerin Durchlauchtigkeit, unser gnädigster Landes-Fürst, keine Noth gehabt, zum Zweck der Requirung Ihrer an Chur-Hannover versetzt gewesenen Aemter so viele Tonnen Goldes zu bekommen. Der E. A. stehet unter so vielen Dicalteriis, daß es einem nicht schwehr wird, wann man ihn gerichtlich verfolgen will, denselben zu belangen, folglich cessiret die Apprehension der beschwerlichen Convenirung, so wie sie bis jezo cessiret hat.

Mit $\frac{200}{m}$ Rthlr., die wir frembd ins Land bringen, können wir eine Verfur von mehr als einer halben Million machen, und unsere schwache Brüder werden aufgeholfen, ohne daß sie sich selber martern und quälen dürfen, wo sie bei dem Geld-Mangel zu einem Capital, damit sie entweder ihrem Gläubiger, oder sich selbst in der innern Einrichtung ihrer Wirthschaften helfen, gelangen sollen, oder gemartert und gequälet werden.

Von

Von diesem negociirten Capital wäre der E. A. schuldig demjenigen, der eines Vorlehns bedürfe, und durch ergangene Proclamata, oder sonst seine Sufficienz bekannt gemacht, was er verlangte, vorzuleihen, und da die auswärtige Negoce des E. A. nicht ohne Kosten gemacht werden kan, so wäre ich der Meinung, der Debitor müste bei einer jeden neuen Obligation 1 pro Cent vor die Kosten geben, sonst aber jährlich 5 von hundert entrichten.

Mitlerweile, daß dieses Geld in die Roullirung komt, würden auch die Gelder wieder loß kommen, die Ihro Durchl. der Herzog geborget, und wann man sich einig würde, dem E. A. aufzugeben, daß er von Trinitatis an im Lande keine Capitalia anders annähme, als wenn sie ihm zu 4 pro Cent geliehen würden, und von Anthoni kommenden Jahres auch auf denen schon angeliehenen einheimischen Capitalien nicht mehr, als 4 pro Cent bezahlte, so müste ich von meinen Mitbrüdern sehr nachtheilige Gedanken hegen, wann ich, daß sie um sich unter einander nicht zu helfen, unter fremden Nahmen dem E. A. ihre Gelder wieder hin geben würden, glauben sollte, oder an dem Seegen der Vorsehung, von welchem wir doch schon ehehin Spuren gehabt, verzweifeln, wann nicht in wenig Jahren die nun bedrengte Ritterschaft sowohl durch diese Anstalten, als durch ihren eignen Fleis und Arbeitsamkeit wieder empor kommen, und Geld genug zu ihrer Verfur haben sollte.

Das Negoce vor eine Cummune macht wohl im Anfang Kosten, allein selbiges ist doch weniger kostbahr, als wann ich rechne, was ein jeder Particulier, auffer seinem Laufen und Rennen, auffer seiner demüthigen Stellung, für Kosten und Aufwand hat. Der Particulier muß ja am Ende doch mit Anlagen eintreten, wenn es der Cummune fehlet, von der er ein Mitglied ist. Diene ich dem Staat, muß er mir wieder dienen. Das Totale bestehet aus vielen Einzelnen, sind die Einzelnen geholfen, so bestehet das Totale.

Vielleicht macht man mir den Einwurf: Wo ist das Geld zu bekommen? Doch das thut wohl nur der, der das Project nicht gerne siehet. Wir dürfen ohne Bedenken da kommen, wo unser gnädigster Herr gewesen ist. Holland und auch die Schweiz, auch andere Republicuen stehen uns so gut, als Souverainen Reichen, und andern bei weiten nicht so freien, und so bevorzügeten Ständen, als wir es sind, offen. Nichts ist, das nicht seine Beschwerlichkeit habe, dagegen nicht Einwendungen zu machen sind. Je mehr Ueberwindung von Hindernissen, desto grösser der Verdienst. Wann wir wollen, und brüderlich wollen, können wir viel ausrichten.

Ich habe vorhin erwehnet, daß ich mit dem Geseß, daß die Enthaltung des Gebrauchs unsers Silbers-Geschirrs bis auf 20 Jahr gebietet, und also dessen Veräußerung per indirectum befielet, nicht einig gewesen sei, wie ich es niemahls bin; Allein ohne Geseß, durch eine freie Verbindung, die den Fiscalischen Wächter nicht kennet, wann nach genugsamer Prüfung die Weggabe vor der Hand nothwendig geachtet wird, sei mein weniges Silber (bis auf das, was anständiger weise nicht wohl entbehret

werden kan) meinem Mitbruder zu seiner Hülfe so zu Dienste, wann er es braucht, als ich dasselbe von ihm, wann mich eine Noth träfe, mit Dank annehmen würde.

Die Stadt Rostock hat das Münz-Regale. Wer seinen schwachen Bruder lieb hat, verbindet sich, es gegen Trinitatis dem E. A. gegen eine Verschreibung einzuliefern, der erhält von unserm Mitstande, mit welchem die freundschaftlichen Vereinbarung wohl nicht fehlen kan, daß daselbst das Silber umgemünzet wird, und hat, bis das Negoce zum Stande komt, gleich einen Fond, daß er denen, die gegen den nächsten Termin vom gerichtlichen Verfahren etwas zu befürchten haben, vor allen andern assistiren kan.

Der Nachtheil, den der Verpfänder seines Silbers an dem Verlust der Façon leidet, wird gegen das Vergnügen, zum besten seines bedrängten Mitbruders beigetragen zu haben, ein Geringes sein.

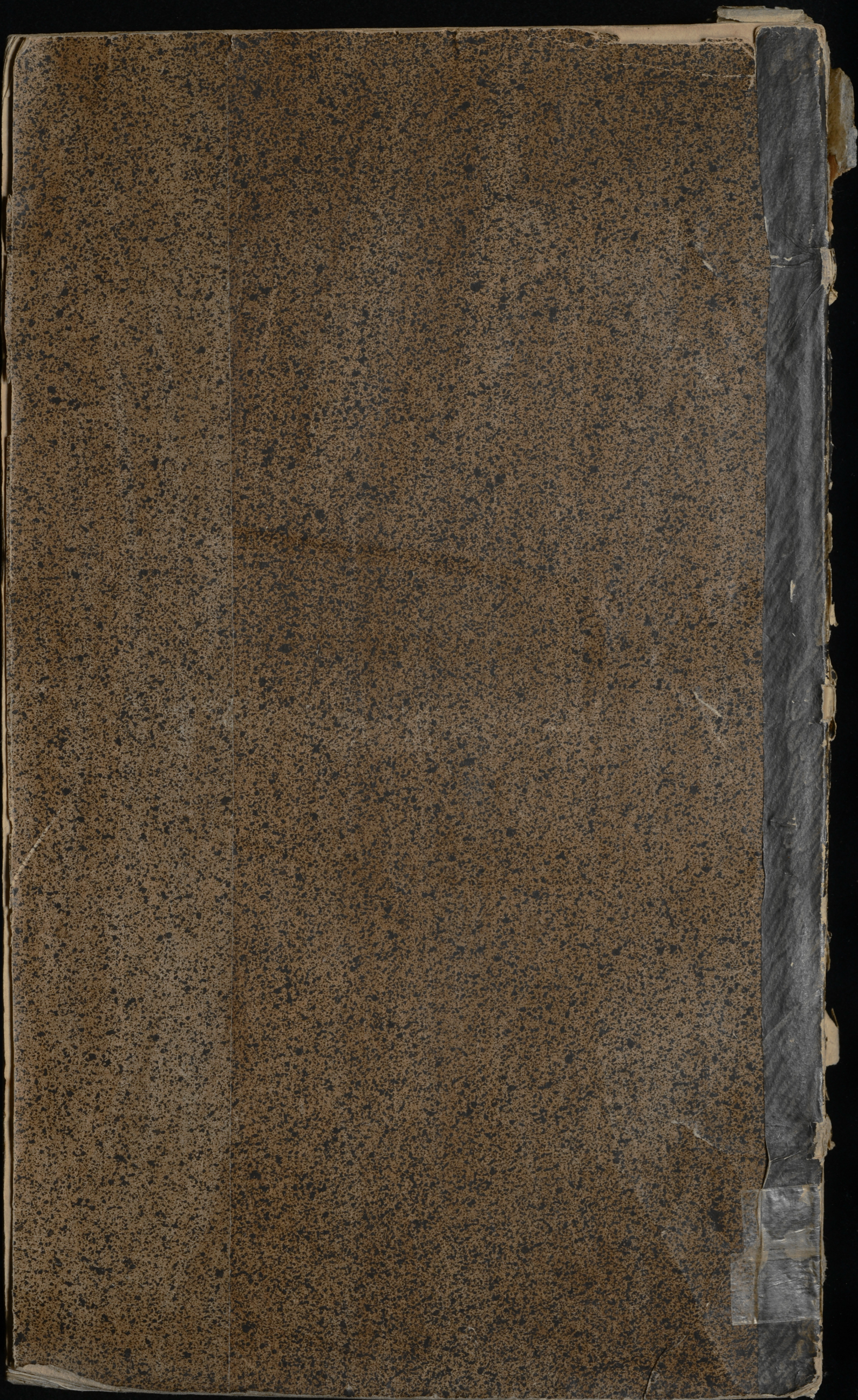
Will die Landschaft diese Verbindung der freiwilligen Beggabe mit eingehen, so würde die Ritterschaft einmahl eine Epoque erlebet haben, wo dieser Unions-Verwandte mit Grund den reellen Beistand geleistet zu haben, gelobet werden könnte.

Die Pieçe vom Indult ist schön, ist einnehmend geschrieben. Sie verräth den Menschen freundlichen Character, und gute Kenntnis unserer inneren Verfassung. Wann ich unsern Zustand so elend ansähe, daß unsere innere Kräfte uns nicht noch helfen sollten, so würde ich sagen: ich weiß nichts bessers, nichts natürlicher, als dieses Mittel für unsere Krankheit.

Neben diesem möchte ich auf ein Gesetz antragen, das mir nothwendig scheint, damit der Creditor in allem unsern guten Willen siehet. Dieses wäre, die Zinsen und die Pachtungen müssen die Natur des Landes- und Amts-Anlagen haben, und auf bloße Anzeige vom Gericht, gleich ein Aufseher gesetzt werden können, der sich der stehenden, oder sonst eingehenden Hebungen des Land-Begütherten, so lange bemächtigen könnte, bis das in den Zahlungs-Terminen zurück gebliebene Quantum der Zinsen und der Pachtung eincassiret worden. Die Person, welche von ihren Zinsen lebt, der Land-Mann, welcher seine Revenue aus seines Pächters Händen sehen muß, zum selber zu leben, und denen Personen, an welchen er Interessen zu geben schuldig ist, gerecht zu werden, sind ja in der äussersten Verlegenheit, wann in dem Termin, wo sie darauf gerechnet, ihnen die Gelder ausbleiben, und ihre wirthschaftliche nothwendige, durch ihre Zinsen zu machen gedachte, und damit nur allein zu stellende Einrichtung, der Nachlässigkeit, der Bequemlichkeit, oder gar der Chicane eines Dritten nachstehen muß.

Diese Promptitude in der Eintreibung würde sicher Eindruck machen, daß jederman bei Zeiten auf die Zinsen samlete, daß der Pächter, wann er ja chicaniren wollte, seine Absicht früher entdecken müste, damit sein Principalis noch bei Zeiten andere Vorkehrungen, wegen dessen, was ihm etwa im Termin ausbliebe, machen könnte, daß nie die Interessen mit dem Capital ins Gedreng käme. Laß dann den morosum debitorem immer nach Weßlar und nach Wien appelliren, der Creditor, der seine Zinsen erhält, kan es schon mit ihm aushalten, daß dieser keine Zinsen haben soll, wird jener nie zu bewürken, sich das Ansehen geben.

Ich bitte um Verzeihung, wann ich die Gedult des ansehnlichen Pleni gemisbraucht. Ueber ein Project von so weiten Umfange war es wohl nicht möglich kurz zu sein; Und da die Ansinning des löbl. Corps mich zu Abgabe meines Urtheils auffordert, so hat selbiges mir auch gleich die Zeit vergönnet, die dazu erforderlich ist. Mein Wunsch ist erfüllet, wann etwas aus meinen Gedanken nur Beifall erhalten kan; Und bin ich auch vielleicht in einer irrenden Meinung, so wird sie doch Freiheit, und mitständliche Liebe bezeichnen.



Von diesem negociirten Capital wäre der E. A. schuldig demjenigen, der eines Vorlehns bedürfe, und durch ergangene Proclamata, oder sonst seine Sufficienz bekannt gemacht, was er verlangte, vorzuleihen, und da die auswärtige Negoce des E. A. nicht ohne Kosten gemacht werden kan, so wäre ich der Meinung, der Debitor müste bei einer jeden neuen Obligation 1 pro Cent vor die Kosten geben, sonst aber jährlich 5 von hundert entrichten.

Mitlerweile, daß dieses Geld in die Roullirung komt, würden auch die Gelder wieder loß kommen, die Ihro Durchl. der Herzog geborget, und wann man sich einig würde, dem E. A. aufzugeben, daß er von Trinitatis an im Lande keine Capitalia anders annähme, als wenn sie ihm zu 4 pro Cent geliehen würden, und von Anthoni kommenden Jahres auch auf denen schon angeliehenen einheimischen Capitalien nicht mehr, als 4 pro Cent bezahlte, so müste ich von meinen Mitbrüdern sehr nachtheilige Gedanken hegen, wann ich, daß sie um sich unter einander nicht zu helfen, unter fremden Nahmen dem E. A. ihre Gelder wieder hin geben würden, glaubte oder an dem Seegen der Vorsehung, von welchem wir doch schon ehehin abt, verzweifeln, wann nicht in wenig Jahren die nun bedrängte Ritter- schaft durch diese Anstalten, als durch ihren eignen Fleis und Arbeitsamkeit vor kommen, und Geld genug zu ihrer Verlor haben sollte.

Negoce vor eine Cummune macht wohl im Anfang Kosten, allein selbiges wird nicht so kostbahr, als wann ich rechne, was ein jeder Particulier, auffer seinen Namen und Kennen, auffer seiner demüthigen Stellung, für Kosten und Aufwand ein Particulier muß ja am Ende doch mit Anlagen eintreten, wenn es der Com- mittee, von der er ein Mitglied ist. Diene ich dem Staat, muß er mir wieder das Totale bestehet aus vielen Einzelnen, sind die Einzelnen geholfen, so bestehet das Totale.

Man macht mir den Einwurf: Wo ist das Geld zu bekommen? Doch das ist wohl nur der, der das Project nicht gerne siehet. Wir dürfen ohne Bedenken annehmen, wo unser gnädigster Herr gewesen ist. Holland und auch die Schweiz, die Republiken stehen uns so gut, als Souverainen Reichen, und andern nicht so freien, und so bevorzugeten Ständen, als wir es sind, offen. Nichts ist seine Beschwerlichkeit habe, dagegen nicht Einwendungen zu machen sind. Ueberwindung von Hindernissen, desto grösser der Verdienst. Wann wir nur einander brüderlich wollen, können wir viel ausrichten.

Ich habe vorhin erwehnet, daß ich mit dem Befehl, daß die Enthaltung des Gemeinsers Silbers-Geschirrs bis auf 20 Jahr gebietet, und also dessen Veräußerung indirectum befiehlt, nicht einig gewesen sei, wie ich es niemahls bin; Allein durch eine freie Verbindung, die den Fiscalischen Wächter nicht kennet, wird die genugsamer Prüfung die Weggabe vor der Hand nothwendig geachtet wird, wenigstens Silber (bis auf das, was anständiger weise nicht wohl entbehret

